

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

9. März 1898.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, betr. Veränderungen der Signatur, Seite 23. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Erlass unserer Bestimmungen über die Prüfung von Apothekern bei der Reichsbehörde und bei der Großherzoglichen Prüfungsbank für Glasinstrumente in Jena, Seite 24. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Verträge zwischen dem Großherzogthum Sachsen und Großbritannien über den Schutz der Antiquare gegen Fälschung und ungesetzliche Nachbildung, Seite 24. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Festlegung des Termins für die Revision der Wiede- und Kautschukbücher, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Sonntagsschule der Allgemeinen Schulen, Reichs- und Landes-Regierungsschule „Pestalozzi“ in Leipzig, Seite 25. — Inhalt-Verzeichniß aus dem Reichs-Regierungsblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 25.

Ministerial-Verordnung.

[17] Unter Bezugnahme auf die durch § 11 des Gesetzes, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, vom 2. Oktober 1840, der Großherzoglichen Staatsregierung erteilte Ermächtigung „die künftig nöthigen Abänderungen der Preisaufsätze der Arzneimittel mit Zugrundelegung der im Königreiche Preußen erfolgenden Abänderungen der Apothekertaxe zu bestimmen und bekannt zu machen“ wird mit Höchster Genehmigung unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1896 — Regierungsblatt Seite 248 —, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, Folgendes verordnet:

Die im Verlag von R. Görtner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Seyfelder, in Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe für 1898 wird hierdurch einschließlich der derselben vorgebrachten „Allgemeinen Bestimmungen“